

Frau seines jüngeren Bruders Theoderich, darauf dessen Sohn, der unter den Enkeln Geiserichs in der Thronfolgeordnung an erster Stelle stand. Godagis, der älteste Sohn von Hunerichs bereits verstorbenem jüngeren Bruder Gento, wurde mit seiner Frau zur Verbannung verurteilt und verschwand damit aus der Geschichte. Das gleiche Schicksal traf Theoderich, den gemäß der Ordnung Geiserichs nächst Hunerich Erbberechtigten. Nach unserer Kenntnis des Königshauses wären noch zwei, vielleicht drei Söhne Gentos⁶⁴⁾ zu beseitigen gewesen, um den Weg für die Nachfolge Hilderichs freizumachen.

Die Ausschaltung der Nachfolgeberechtigten scheint mehrere Jahre gedauert zu haben und führte nicht zum Erfolg⁶⁵⁾. Deshalb fällt es auf, daß Hunerich diesen blutigen und letztlich auch umständlichen Weg beschritt. Einfacher wäre eine Aufhebung des „Hausgesetzes“ Geiserichs und der Erlass einer neuen Thronfolgeordnung gewesen; es ist nicht einzusehen, weshalb ein König nicht ein Gesetz seines Vorgängers aufheben kann. Das Gleiche gilt von einem Testament. Wenn Hunerich dies nicht tat, so muß man das Vorhandensein von unüberwindlichen Schwierigkeiten annehmen⁶⁶⁾. Als Träger der Opposition kommen zunächst Mitglieder der königlichen Familie und Angehörige der Oberschicht in Betracht. Diese Kreise waren aber der Verfolgung Hunerichs ausgesetzt, denn auch die Maßnahmen gegen vornehme Vandalen stehen in Zusammenhang mit der vom König geplanten Änderung der Nachfolgeordnung⁶⁷⁾. Die Führungsschicht des Reiches, namentlich alle ihre Mitglieder, die bei Geiserich in Ansehen gestanden hatten, wurden von den gegen sie gerichteten Maßnahmen so schwer getroffen, daß spätestens seit 482 eine Opposition gegen die Pläne Hunerichs aus diesen Kreisen nicht mehr zu erwarten war⁶⁸⁾. Wenn der König auch jetzt seine Pläne nicht durchzuführen vermochte, so muß der Widerstand von breiten

⁶⁴⁾ Es handelt sich um die späteren Könige Gunthamund und Thrasamund, die beide älter waren als Hilderich. Das Alter eines dritten Sohnes Gentos, Gelaris, ist unbekannt.

⁶⁵⁾ Victor Vitensis II, 12 (wie Anm. 3) sagt von den nachfolgeberechtigten Verwandten Hunerichs: *Quorum nullum dimitteret, nisi ei mors desiderii sui voluntatem auferret*. Nach Courtois, Vandalen (wie Anm. 11), S. 240 begann die Verfolgung der Verwandten bereits 481, so daß es Hunerich nicht gelang, in drei Jahren alle Nachfolgeberechtigten zu beseitigen. Anscheinend konnte er sie nicht ermorden, sondern er mußte sie mit Hilfe politischer Prozesse, die naturgemäß einige Zeit beanspruchten, aus dem Wege räumen.

⁶⁶⁾ Ähnlich bereits Schmidt, Vandalen (wie Anm. 1) S. 154.

⁶⁷⁾ Victor Vitensis II, 13 ff. (wie Anm. 3). Schmidt, S. 101. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 77.

⁶⁸⁾ Diesner, Vandalenreich S. 78.